

Harley Owners Group Chapter®
Mecklenburg Chapter Schwerin Germany e.V.,
Sitz Schwerin

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson®, sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs der Eigentümer von Harley-Davidson® Fahrzeugen untereinander und mit anderen Vereinen und Vereinigungen. Der Verein pflegt eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert somit das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Vereinen und Vereinigungen, die die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson® zum Ziel haben.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 6) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Zusammenführung von Harley-Davidson® Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten mit gleichen Interessen,
 - b) Darstellung der Tradition und Individualität von Harley-Davidson" in der Öffentlichkeit,
 - c) Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten,
 - d) Aktivitäten im karitativen Bereich,
 - e) Beständige Kontaktpflege zur Harley Owners Group® Deutschland,
 - f) Durchführung von vereinszieldienlichen Veranstaltungen, wie im H.O.G.® Chapter-Handbuch beschrieben,
 - g) Durchführung von gemeinsamen Fahrten, auch zu Veranstaltungen anderer Vereine und Vereinigungen,
 - h) Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der Vereinsziele, auch mit Beteiligung anderer Vereine und Vereinigungen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Mecklenburg Chapter Schwerin Germany e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwerin. Auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Harley-Davidson GmbH in Neu Isenburg ist das Chapter für die Laufzeit dieses Vertrages Teil der Harley-Davidson Owners Group® (HOG).
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Besitzer eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson® und in der Harley-Davidson Owners Group® Mitglied ist, sowie jeder autorisierte Harley-Davidson® Vertragshändler und seine Mitarbeiter ohne Eigentumsnachweis eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson®.
- 2) Außerordentliches Mitglied können folgende natürliche Personen werden, diese müssen nicht Mitglied der Harley Owners Group sein:
 - a) Familienangehörige und Lebensgefährten eines ordentlichen Mitgliedes können als Beifahrer außerordentliches Mitglied werden.
 - b) Ehemalige Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr Motorrad fahren oder andere Personen, die nicht Motorrad fahren, aber sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- 3) Der Vereinsausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht nach § 6 der Satzung und von der Pflicht zur Mitgliedschaft in Harley-Davidson Owners Group® befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder gem. §3 (2) a haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 6) Teilnahme an Kolonnenfahrten:

Für die Teilnahme an den Kolonnenfahrten des Vereins wird die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining durch das motorradfahrende Mitglied empfohlen.
- 7) Alle Mitglieder haben das Recht, die Patches, Pin und sonstige Insignien des Vereines mit dem Namenszug und/oder Logo des Vereines und mit Bezug auf den Verein zu tragen. Dieses Recht endet mit dem Tage, mit dem die Mitgliedschaft im Verein endet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Zur Wahrung der Frist ist das Zugangsdatum beim Verein maßgebend.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2) Jahresbeitrag
 - a) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für ordentliche und außerordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.

- b) Für ordentliche Mitglieder, die Ehepartner oder Lebenspartner sind oder die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung ein gesonderter Familienbeitrag festgesetzt.
- 3) Ist ein Mitarbeiter von H.O.G.[®], ein Händler der Harley-Davidson[®] Vertriebsorganisation und ein Mitarbeiter des Händlers Vereinsmitglied, so besteht für diese keine Beitragspflicht. Gleiches gilt für den Ehegatten des Händlers.
- 4) Für besondere Veranstaltungen (z.B. Jubiläen) kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage für alle Mitglieder erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden (Director),
- b) zweiten Vorsitzenden (Assistant Director),
- c) Kassierer (Treasurer),
- d) Schriftführer (Secretary),
- e) Haupt-Tourenchef (Head Road Captain),

die aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EURO 500,00 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende allein bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als EURO 500,00 aber nicht mehr als EURO 1.000,00 belasten, können durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam abgeschlossen werden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EURO 1.000,00 belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- 5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Beleghafte Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Er kann Zahlungen online veranlassen, wenn diese zuvor durch den 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden autorisiert sind.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Vereinsausschuss als Berater zu Vorstandssitzungen einladen. Diese sind aber in der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- 1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und die unter § 9 Abs. 4 genannten, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten, Funktionsträger(innen) an. Diese müssen volljährige ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vereinsausschuss tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- 2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 3 Abs. 3) und für die ihm von der Mitgliederversammlung durch Beschluss übertragenen Aufgaben zuständig. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Posten sind in einer Aufgabenordnung festgelegt. Die Posten brauchen nicht alle besetzt werden und können auch in Personalunion durch Mitglieder des Vereinsausschusses besetzt werden. Eine Doppelbesetzung von Funktionen durch Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Der Vereinsausschuss genehmigt Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als Euro 1000,00 belasten und Dienstverträge gem. § 8 (4).
- 4) Diese Aufgaben können auf folgende Ausschussmitglieder übertragen werden:
 - a) weitere Tourenchefs (Road Captain) zur Unterstützung,
 - b) Haupt-Veranstaltungsorganisator (Head Activities Officer),
 - c) weitere Veranstaltungsorganisatoren (Activities Officer) zur Unterstützung,
 - d) Haupt-Sicherheitsbeauftragten (Head Safety Officer),
 - e) weitere Sicherheitsbeauftragte (Safety Officer) zur Unterstützung,
 - f) Ladies of Harley® Beauftragte (Ladies of Harley® Officer),
 - g) Redakteur (Editor),
 - h) Fotograf (Photographer),

- i) Chronisten (Historian).
 - j) Webmaster,
 - k) Mitgliedsbeauftragter (Membership Officer).
- 5) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 (7) entsprechend, jedoch ist der Vereinsausschuss abweichend beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus aus dem Kreis der volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 5) Soll der Vorstand oder der Vereinsausschuss gewählt werden, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gelten Absatz 4, Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- 4) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr.
Die Kassenprüfer haben das Recht, gemeinsam die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 5) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- 6) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 7) Genehmigung eines Aktions- (Veranstaltungs-) planes für die kommende Saison.
- 8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 9) Entscheidungen über die Höhe der Beiträge und über die Höhe von Umlagen.
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine karitative Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung, die es ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2016 geändert und neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Grambow, den 12.03.2016